

Samtgemeinde Ilmenau

Der Samtgemeindebürgermeister



Aktenzeichen: 10 00 06
Melbeck, den 26.01.2001

Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Ilmenau

Aufgrund der §§ 1, 11 und 55 des Nds. Gefahrenabwehrgesetzes vom 13. April 1994 (Nds. GVBL. S. 173) und des § 52 des Nds. Straßengesetzes in der Neufassung vom 24. September 1980 (Nds. GVBL.S. 359) sowie der §§ 6 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der zur Zeit geltenden Fassung wird auf Beschluß des Rates der Samtgemeinde Ilmenau vom 26. Juni 2001 für das Gebiet der Samtgemeinde Ilmenau folgendes verordnet:

§ 1 Allgemeines

Zu den der Straßenreinigung unterliegenden Flächen gehören alle öffentliche Plätze und Wege, Gossen, Regenwassereinläufe, Seiten-, Rand-, Trenn-, Sicherheits- und Parkstreifen, Brücken sowie Geh- und Radwege –ohne Rücksicht auf ihre Befestigung- innerhalb der geschlossenen Ortslagen der Samtgemeinde Ilmenau.

§ 2 Art und Umfang der Straßenreinigung

- (1) Die Reinigungspflicht gemäß § 52 des Nds. Straßengesetzes umfaßt die Beseitigung von Schmutz, Unkraut, Laub und Unrat, sowie die Beseitigung von Schnee und Eis. Gefahrenquellen sind unverzüglich zu beseitigen. Ist dies durch den Reinigungspflichtigen nicht möglich, so ist die Samtgemeindeverwaltung unverzüglich zu unterrichten.
- (2) Bei Glätte sind die in § 1 genannten öffentlichen Flächen mit Ausnahme der dort bezeichneten Straßen-, Wege- und Brückenflächen sowie Plätze zu bestreuen, soweit dies nicht durch den Winterdienst der Samtgemeinde Ilmenau erfolgt. Ist ein Gehweg vor dem Grundstück nicht vorhanden, ist die Regelung des § 3 Abs. 1 Satz 2 zu beachten.
- (3) Tritt eine besondere Verunreinigung durch An- und Abfuhr von Holz, Kohlen, Öl, Stroh, Müll, Abfall und dgl., durch Bauarbeiten, Unfälle oder Tiere ein, so hat der Reinigungspflichtige die Reinigung unverzüglich vorzunehmen.

Trifft die Reinigungspflicht bei besonderen Verunreinigungen nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts zugleich einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.

- (4) Der Staubentwicklung bei Reinigungsarbeiten ist auf geeignete Weise vorzubeugen. Bei Frost ist das Sprengen mit Wasser verboten.
- (5) Die Straßenreinigung muß bei Bedarf durchgeführt werden. Insbesondere sind bei starken Regen und Tauwetter die Gossen und Regeneinläufe freizuhalten.

§ 3

Schneeräumung und Streupflicht

- (1) Unmittelbar nach Schneefall sind werktags in der Zeit von 07.00 bis 20.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 09.00 – 20.00 Uhr die Gehwege so freizuhalten, daß eine gefahrlose Benutzung für Fußgänger gewährleistet ist. Ist ein ausgebauter Fußweg nicht vorhanden, so ist ein Streifen neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rande der Fahrbahn freizuhalten.
- (2) Bei Glätte sind Gehwege mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln (wenn möglich ohne Salz) so zu bestreuen, daß ein sicherer Weg für Fußgänger vorhanden ist. Die Verwendung von Streusalz ist nur in Verbindung mit anderen abstumpfenden Mitteln gestattet.
Absatz (1) gilt sinngemäß.
- (3) Vor Haltestellen öffentlicher Verkehrsmittel müssen zur Sicherung des Fußgängerverkehrs die Gehwege so von Schnee und Eis freigehalten werden, daß ein gefahrloser Zu- und Abgangsverkehr für die Fußgänger gewährleistet ist.
- (4) Die von den Gehwegen und Gossen geräumten Schnee- und Eismassen dürfen nicht so gelagert werden, daß dadurch der Verkehr auf der Fahrbahn und auf dem Gehweg gefährdet oder behindert wird.
- (5) Bei Tauwetter sind die Gossen und Einlaufschächte der Straßenkanalisation von Schnee und Eis zu säubern; die Gehwege sind von dem vorhandenen Eis zu befreien.
- (6) Um Schnee und Eis zu beseitigen, dürfen ätzende Chemikalien nicht verwendet werden. Wird Streusalz auf Gehwegen angewendet, so sind die Gehwege nach dem Auftauen von Schnee und Eis unverzüglich zu säubern.

Im Bereich von Bäumen, Hecken, Sträuchern und sonstigen Anpflanzungen darf Streusalz nicht eingesetzt werden.

§ 4

Beseitigung des Reinigungsgutes

- (1) Schmutz und sonstiger Unrat (Reinigungsgut) sind nach beendeter Reinigung ordnungsgemäß zu beseitigen; hierfür ist der Reinigungspflichtige verantwortlich.
- (2) Reinigungsgut, sowie Schnee und Eis dürfen nicht in Gossen, Gräben oder in den Einlaufschächten der Straßenkanalisation abgelagert werden.

§ 5
Ordnungswidrigkeiten

- (1) Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften der §§ 2 bis 4 sind Ordnungswidrigkeiten im Sinn des § 59 Abs. 1 des Niedersächsischen Gefahrenabwehrgesetzes.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.100,-- € geahndet werden.

§ 6
Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am 01.01.2002 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung über Art und Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Ilmenau vom 19.10.95 außer Kraft.

Ihre Gültigkeit beträgt 20 Jahre.

Melbeck, 26. Juni 2001

Samtgemeinde Ilmenau

(Wehr)
Samtgemeindebürgermeister